

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande.

Traité de la Suisse avec l'étranger.

I. Staatsverträge über civilrechtliche Verhältnisse. Rapports de droit civil.

Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869.

Traité avec la France du 15 Juin 1869.

51. Urtheil vom 30. September 1887 in Sachen von Gonzenbach.

A. Durch Erkenntniß vom 14. Dezember 1886 hatte das Obergericht des Kantons Zug auf Ansuchen des N. Conti in Paris die Vollstreckung eines Urtheils des Handelsgerichtes des Seinedepartementes vom 19. November 1884 gegen C. von Gonzenbach-Escher in Buonas bewilligt. C. von Gonzenbach-Escher beschwerte sich gegen dieses Erkenntniß beim Bundesgerichte und es wurde dasselbe durch Entscheid vom 25. Februar 1887 (vergleiche diese Entscheidung, aus welcher der Thatbestand ersichtlich ist, Amtliche Sammlung XIII, S. 22) aufgehoben, weil das Vollstreckungsbegehren verfrüht sei, da in Sachen noch eine Beschwerde beim französischen Kassationshofe schwebte.

B. Nachdem nun am 17. Mai 1887 der französische Kassationshof die fragliche Beschwerde des C. von Gonzenbach-Escher abgewiesen hatte, erneuerte N. Conti beim Obergerichte des Kantons Zug sein Begehren um Vollstreckung des handels-

gerichtlichen Urtheils vom 19. November 1884 und das Obergericht entsprach, unerachtet der vom Vollstreckungsbeklagten von Gonzenbach-Escher erhobenen Einwendungen, diesem Begehren, indem es am 6. August 1887 erkannte:

1. Sei die Exekution genannten Urtheils des Handelsgerichtes des Seinedepartementes gegen Herrn C. von Gonzenbach mit Domizil zu Buonas, Gemeinde Nisch, im Sinne Erwägung 2 des obergerichtlichen Urtheils vom 14. Dezember 1886 bewilligt.

2. Habe Beklagter seine Kosten an sich zu tragen und dem Kläger nebst den frühern Prozeßkosten von 250 Fr. an die neulichen Kosten noch 200 Fr. zu vergüten.

C. Mit Eingabe vom 28./29. August 1887 beschwert sich C. von Gonzenbach-Escher von neuem beim Bundesgerichte. Er beantragt:

1. Es sei das Urtheil des zugerischen Obergerichtes zu vernichten und die Judikatsklage abzuweisen;

2. eventuell es sei die Klage unbegründet:

a. bezüglich der Zinsforderung vom 19. September 1884 von 10,000 Fr.;

b. bezüglich der Forderung von 15,000 Fr. mit Zins vom 22. Januar 1885;

c. bezüglich der Prozeßentschädigung von 250 Fr. für das erste Exekutionsverfahren.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge für beide Instanzen.

Zur Begründung dieser Anträge werden, wie bereits vor dem Obergerichte des Kantons Zug, folgende Gesichtspunkte geltend gemacht:

1. Es werde der Judikatsklage des N. Conti die Einrede der Kompensation entgegengesetzt. Der Rekurrent habe gegen den N. Conti vor dem Landgerichte in Ravensburg eine aus dem gleichen Rechtsverhältnisse wie die Forderung des N. Conti abgeleitete Schadenersatzforderung von (60,000 Fr.) 48,000 M. eingeklagt. Allerdings habe das Landgericht in Ravensburg sich inkompetent erklärt, allein er habe hiegegen Berufung eingelegt. Nach Art. 131 des Obligationenrechts könne er diese Gegenforderung gegen die Judikatsforderung des N. Conti zur Kom-

penstation verstellen. Das Obligationenrecht stelle den Grundsatz der Kompensationsfähigkeit aller, auch bestrittener, Forderungen auf; alle Prozeßnormen, welche die Kompensation gegenüber gerichtlich festgestellten Forderungen einschränken, stehen mit dem Bundesgesetze in Widerspruch. Derartige besondere Prozeßnormen bestehen übrigens im Kanton Zug nicht; auch der schweizerisch-französische Gerichtsstandsvertrag schließe die Einrede der Kompensation gegenüber von Judikatsforderungen so wenig aus als diejenige der Zahlung.

2. Die Deposition des handelsgerichtlichen Urtheils in der Gerichtsschreiberei in Paris, wie sie in casu stattgefunden habe, widerspreche den Normen unseres öffentlichen Rechts. Art 17 Nr. 2 des Gerichtsstandsvertrages sei verletzt.

3. Die französischen Gerichte seien nicht kompetent gewesen.

4. Es sei Art. 20 des Staatsvertrages verletzt worden.

5. Bestritten werde insbesondere die Zinspflicht von den durch das Handelsgericht gesprochenen Summen von 10,000 Fr. und 15,000 Fr., weil das Urtheil des Handelsgerichtes nichts von einer Zinspflicht sage.

6. Unter keinen Umständen sei es möglich, die Summe von 15,000 Fr. gutzuheißen. In dieser Bestimmung des handelsgerichtlichen Urtheils sei eine Exekutionsmaßregel enthalten, zu deren Anordnung das französische Gericht, selbst wenn es für den Prozeß kompetent gewesen wäre, jedenfalls nicht zuständig war.

7. Die erste Judikatsklage sei abgewiesen worden, nichtsdestoweniger habe das Obergericht dem Rekurrenten von neuem die Kosten dieses Verfahrens auferlegt, was unzulässig sei.

D. Der Rekursbeklagte N. Conti trägt auf Abweisung des Rekurses und Verurtheilung des Rekurrenten zu einer angemessenen Entschädigung an den Rekursbeklagten an, indem er im wesentlichen auf seine Ausführungen vor dem kantonalen Gerichte verweist und im übrigen vorbringt:

Ad 1. Das ganze Verfahren des Rekurrenten qualifizire sich als eine Trölererei, wie sich aus einem Briefe seines Pariser Advokaten Defert vom 11. Mai 1887 ergebe, in welchem dieser schreibe: Je ferai trainer l'affaire autant que faire se pourra, mais la corde commence être usée, etc.

Ad 2, 3 und 4. Diese Einwendungen seien vom Bundesgerichte bereits in seinem frühern Urtheile gewürdigt und verworfen worden.

Ad 5. Die Bestreitung der Zinspflicht sei neu und daher verspätet; sie sei aber auch an Hand der französischen Gesetze materiell unbegründet.

Ad 6. Die 500 Fr. Schadenersatz per Tag während eines Monats seien nicht eine Exekutionsmaßregel. Das betreffende Urtheilsdispositiv bilde einen integrierenden Bestandtheil des handelsgerichtlichen Urtheils, dessen Richtigkeit das Bundesgericht nach Art. 17 des schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrages nicht nachprüfen dürfe.

Ad 7. Das Bundesgericht sei nicht kompetent, den Kostenspruch eines kantonalen Gerichtes aufzuheben, wenn das Urtheil im übrigen als richtig erfunden werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Fakt. C sub 2, 3 und 4 erwähnten Beschwerden des Rekurrenten sind bereits in den Motiven der bundesgerichtlichen Entscheidung vom 25. Februar 1887 gewürdigt und als unbegründet zurückgewiesen worden. Es darf daher in Betreff derselben einfach auf die Ausführungen in der genannten Entscheidung vom 25. Februar 1887 verwiesen werden, um so mehr, als der Rekurrent in seiner Rekurschrift vom 28./29. August 1887, neue, nicht bereits früher von ihm geltend gemachte, Argumente in dieser Richtung nicht vorbringt.

2. Bezüglich der Beschwerde wegen Verletzung des eidgenössischen Obligationenrechtes durch Nichtberücksichtigung der vom Rekurrenten vorgeschützten Kompensationseinrede ist in erster Linie zu bemerken, daß, nach konstanter Praxis des Bundesgerichtes, ein staatsrechtlicher Rekurs wegen Verletzung privatrechtlicher Bestimmungen eidgenössischer Gesetze im Civilprozeß- oder Vollstreckungsverfahren nicht zulässig ist. Uebrigens wäre die Beschwerde auch materiell unbegründet, schon deshalb, weil das Obligationenrecht über die prozeßuale Behandlung der Kompensationseinrede nichts bestimmt, insbesondere nicht vorschreibt, daß dieselbe auch noch in der Exekutionsinstanz einer auf rechtskräftigen Urtheile beruhenden Forderung entgegengestellt werden

könne (vergl. Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Lederrey vom 14. Mai 1886, Amtliche Sammlung XII, S. 241.)

3. Was speziell die Vollstreckbarkeit der auf Dispositiv 1 des handelsgerichtlichen Urtheils vom 19. November 1884 gestützten Forderung von 15,000 Fr. anbelangt, so hat der Rekurrent nicht etwa eingewendet, daß die betreffende Bestimmung des Urtheils nicht eine definitive, sondern nur eine vorläufige, provisorische, unter Umständen immer noch einer Abänderung durch das urtheilende Gericht unterliegende sei; er bringt vielmehr bloß vor, daß im fraglichen Dispositiv eine Exekutionsmaßregel liege, zu deren Anordnung das französische Gericht nicht kompetent gewesen sei. Richtig ist nun, daß das französische Gericht nicht kompetent gewesen wäre, zu bestimmen, welche Maßregeln prozessualer Zwangsvollstreckung (ob Pfändung, Konkursbegehren, u.) gegen Vermögen oder Person des Rekurrenten stattzufinden haben, sondern daß hiefür (in der Regel wenigstens) ausschließlich Recht und Gerichtsstand des Ortes der Zwangsvollstreckung maßgebend und begründet sind. Allein um eine solche Maßregel prozessualer Zwangsvollstreckung handelt es sich hier nicht. Mag immerhin das fragliche Urtheilsdispositiv mit den Zweck verfolgen, den Rekurrenten zur Vertragserfüllung gemäß dem Urtheile zu bewegen, so statuiert dasselbe doch inhaltlich nicht eine Vollstreckungsmaßnahme, sondern eine materiell-civilrechtliche Folge weiterer Säumnis des Rekurrenten in Erfüllung des Vertrages; es kann also auch diesem Theile des Urtheils die Vollziehung nicht verweigert werden.

4. Dagegen ist die Beschwerde insoweit begründet, als sie sich auf die Zinsforderung des Rekursbeklagten bezieht. Das handelsgerichtliche Urtheil vom 19. November 1884 spricht von einer Zinspflicht des Rekurrenten nicht. Im gegenwärtigen Verfahren aber, wo ausschließlich ein auf den schweizerisch-deutschen Gerichtsstandsvertrag gestütztes Exequaturgesuch in Frage steht, kann es sich nur um die Vollstreckung des Urtheils vom 19. November 1884 handeln. Forderungen des Rekursbeklagten, welche nicht auf ausdrücklicher Bestimmung dieses Urtheils beruhen, dürfen, mögen sie rechtlich an und für sich begründet

sein oder nicht, in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden; es muß vielmehr dem Rekursbeklagten, sofern er sich hiezu berechtigt glaubt, überlassen bleiben, dieselben in besonderm Verfahren geltend zu machen.

5. Was die Beschwerde betreffend die Verlegung der Kosten des frühern Verfahrens anbelangt, so ist in dieser Richtung weder der Staatsvertrag noch ein Bundesgesetz verletzt und das Bundesgericht kann daher die kantonale Entscheidung nicht abändern. Ein Widerspruch der letztern mit dem bundesgerichtlichen Urtheile vom 25. Februar 1887 liegt nicht vor. Durch das bundesgerichtliche Urtheil vom 25. Februar 1887 wurde allerdings das obergerichtliche Erkenntnis vom 14. Dezember 1886 vollinhaltlich aufgehoben. Allein eine eigene Verfügung über die vor den kantonalen Instanzen erwachsenen Parteikosten hat das bundesgerichtliche Urtheil nicht getroffen, vielmehr blieb es der kantonalen Instanz überlassen, hierüber von neuem zu verfügen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das angefochtene Erkenntnis des Obergerichtes des Kantons Zug vom 6. August 1887 wird insoweit aufgehoben, als es die Vollstreckung auch für die Zinsforderungen des Rekursbeklagten (Zins von 10,000 Fr. vom 19. September 1884 und von 15,000 Fr. vom 22. Januar 1885), bewilligt; im übrigen wird der Rekurs als unbegründet abgewiesen.

II. Auslieferung. — Extradition.

Vertrag mit Deutschland. — *Traité avec l'Allemagne.*

52. Urtheil vom 16. Juli 1887 in Sachen
von Waldenburg und Siecke.

A. Mit Note vom 10. Juni laufenden Jahres beantragte die kaiserlich deutsche Gesandtschaft in Bern beim schweizerischen Bundesrathe unter Berufung auf Art. 1, Ziffer 4 und 17 des